

Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die PATRIZIA Immobilien AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2016 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 5. Mai 2015 bzw. der am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex auch künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)

Nach Ziffer 3.8 Absatz 2 und 3 des Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG wurde für den Vorstand ein Selbstbehalt vereinbart. Für den Aufsichtsrat ist auch zukünftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Grundzüge des Compliance Management Systems (Ziffer 4.1.3 des Kodex)

Im Zuge der diesjährigen Kodexänderung hat die Regierungskommission ihre Vorstellungen zum Thema Compliance konkretisiert. Nach Ziffer 4.1.3 Satz 2 des Kodex soll der Vorstand für ein Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Zudem soll gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 3 Beschäftigten die Möglichkeit gewährt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Aufsichtsrat und Vorstand halten beide Empfehlungen für ausgesprochen relevant und richtig, weshalb im Laufe des Jahres entsprechende Kapazitäten geschaffen und Maßnahmen vorbereitet wurden. Die Implementierung des daraus entstandenen Compliance Management Systems, inklusive eines Compliance Handbuchs und anonymer Whistleblowing-Möglichkeiten, erfolgte für die deutschen PATRIZIA Gesellschaften im Dezember 2017. Der Roll-out auf alle ausländischen Tochtergesellschaften ist für 2018 geplant, auch für diejenigen Gesellschaften die bereits aufgrund anderweitiger regulatorischer Vorgaben entsprechende Maßnahmen implementiert haben.

Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex)

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Mitglieder des Vorstands insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA Immobilien AG setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich aller variablen Vergütungsteile sind in den Anstellungsverträgen der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA Immobilien AG nicht vorgesehen.

Ein Teil der variablen Vergütung wird in Form sogenannter Performing Share Units, d. h. virtueller Aktien, gewährt und damit an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft gekoppelt (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung). Der Gegenwert der Performing Share Units wird den Mitgliedern des Vorstands nach Ablauf einer Sperrfrist ausbezahlt. Dieser Teil der variablen Vergütung ist nicht betragsmäßig begrenzt. Eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags für die Komponente mit langfristiger Anreizwirkung nach Ablauf der Sperrfrist widerspräche dem Grundgedanken, diese Vergütung an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu koppeln. Eine Begrenzung des Wertzuwachses während der Sperrfrist würde die langfristige Anreizfunktion schwächen.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3 des Kodex)

Nach Ziffer 5.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG besteht aus drei Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Bildung von Ausschüssen weder erforderlich noch sinnvoll und würde die Arbeit des Gremiums unnötig erschweren. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen und zum Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats sind für die Gesellschaft damit ohne Bedeutung.

Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 des Kodex) / Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil für das Gesamtgremium (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 4 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 soll er für seine Zusammensetzung unter anderem eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 1 des Kodex sollen Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben; gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 2 soll der Stand der Umsetzung zudem im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand begrüßen ausdrücklich alle Bestrebungen, die Diskriminierung entgegenwirken und Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat primär Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation, die Erhöhung der Diversität im Vorstand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz wurde im April 2017 mit Anne Kavanagh erstmals ein weibliches Vorstandsmitglied bestellt. Bei der international angelegten Suche nach

einem Chief Investment Officer hat sie sich aufgrund ihrer einschlägigen Kompetenzen und ihrer nahezu 30-jährigen Erfahrung in der Immobilieninvestmentbranche durchgesetzt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus, die Erhöhung der Diversität spielt auch hier nur eine untergeordnete Rolle. Eine feste Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat nicht für geboten und wird im Interesse des Unternehmens auch die personelle Kontinuität nicht außer Acht lassen. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG bislang keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex benannt und auch kein Kompetenzprofil für das Gremium erstellt. Damit einhergehend wurden diese Aspekte bislang weder im Rahmen der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung (Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 1) noch im Corporate Governance Bericht berücksichtigt (Ziffer 5.4.1 Absatz 4 Satz 2). Der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG beabsichtigt jedoch, sich mit diesen Kodexempfehlungen – insbesondere mit dem Kompetenzprofil – im Laufe des kommenden Jahres tiefergehend zu beschäftigen.

Für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Differenzierte Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex)

Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG berücksichtigt den Vorsitz im Aufsichtsrat, sieht jedoch aufgrund der Anzahl von drei Mitgliedern keine Differenzierung zwischen stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzendem und einfachem Mitglied vor. Ausschüsse werden nicht gebildet.

Zusätzliche Stellungnahme hinsichtlich der weiterführenden Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Kodex für die PATRIZIA Immobilien AG umfassend darzustellen, nehmen wir in dieser Entsprechenserklärung auch Stellung zur Einhaltung der Anregungen des Kodex. Mit Ausnahme der zwei folgend genannten Anregungen wurde im Geschäftsjahr 2017 allen Anregungen des Kodex entsprochen bzw. soll diesen im Geschäftsjahr 2018 entsprochen werden:

Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.3 des Kodex)

Die Hauptversammlung 2017 wurde nicht im Internet übertragen. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2018 im Internet ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Entsprechenserklärung 2018



Ermöglichung anonymer Compliance-Hinweise von Dritten (Ziffer 4.1.3 Satz 3 HS. 2 des Kodex)

Diese Anregung der diesjährigen Kodexüberarbeitung wurde im Rahmen des weiter oben beschriebenen Compliance Management Systems im Dezember 2017 implementiert.

Augsburg, 18. Dezember 2017

Der Vorstand

Wolfgang Egger
CEO

Karim Bohn
CFO

Anne Kavanagh
CIO

Klaus Schmitt
COO

Für den Aufsichtsrat

Dr. Theodor Seitz
Vorsitzender des Aufsichtsrats